

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

2. Kommunaltabelle Gemeinde Rommerskirchen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2: Planzeichen	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit) zu Eintragungen links
Rommerskirchen-	PZ1a	Zu V -1158-2017-08-23/02 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der 1. Kommunaltabelle der Gemeinde Rommerskirchen verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. / Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.	V-1158-2017-08-23/02
Rommerskirchen-	PZ1b		
Rommerskirchen-	PZ1ba		
Rommerskirchen-	PZ1bb		
Rommerskirchen-	PZ1bc		
Rommerskirchen-	PZ1c		
Rommerskirchen-	PZ1ca		
Rommerskirchen-	PZ1d		
Rommerskirchen-	PZ1e		
Rommerskirchen-	PZ1ea		
Rommerskirchen-	PZ1eb		
Rommerskirchen-	PZ1ec		

Rommerskirchen-	PZ1ed		
Rommerskirchen-	PZ2a		
Rommerskirchen-	PZ2b	<p><u>Darstellung faktischer Kleinwaldflächen sowie neu angelegter Waldflächen</u></p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter den Nummern Ä3BT-Rommerskirchen Nr.03 bis Nr. 06 bislang nicht berücksichtigte Waldflächen dargestellt wurden (gegenüber dem 2. Planentwurf). Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p>	
Rommerskirchen-	PZ2c		
Rommerskirchen-	PZ2d		
Rommerskirchen-	PZ2da		
Rommerskirchen-	PZ2db	<p><u>Streichung BSLE östlich Eckum</u></p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-Rommerskirchen Nr.01 der BSLE im Bereich des neu dargestellten Sondierungsbereichs für eine mögliche ASB-Darstellung gestrichen wurde (gegenüber dem 2. Planentwurf). Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier. Die Regionalplanungsbehörde stellt klar, dass diese Änderung in der 1. Kommunaltabelle der Gemeinde Rommerskirchen unter dem Kürzel Rommerskirchen-PZ2da in dem Ausgleichsvorschlag <u>Ackerflächen bei Rommerskirchen-Butzbach</u> behandelt wird (siehe korrespondierend hierzu auch u.a. Anregung V-1158-2015-03-26/07 der Gemeinde Rommerskirchen).</p> <p><u>Streichung BSLE zwischen Anstel, Frixheim und Nettesheim</u></p> <p>Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-Rommerskirchen Nr.02 die BSLE-Darstellung zwischen Anstel, Frixheim, Nettesheim gestrichen wurde. Zu dem</p>	

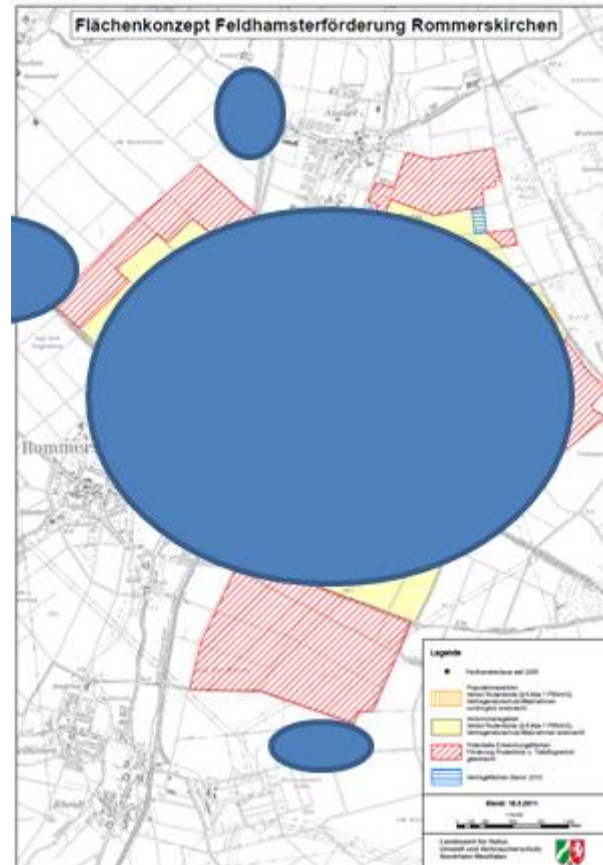
		Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.	
Rommerskirchen-	PZ2dc	<u>RGZ zwischen Anstel, Frixheim, Nettesheim und entlang des Bahndamms</u> Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-Rommerskirchen Nr.02 zum einen die RGZ-Darstellung zwischen Anstel, Frixheim, Nettesheim gestrichen und zum anderen entlang des Bahndamms westlich der genannten Ortslagen neu dargestellt wurde. Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier.	
Rommerskirchen-	PZ2dd		
Rommerskirchen-	PZ2de		
Rommerskirchen-	PZ2e		
Rommerskirchen-	PZ2ea		
Rommerskirchen-	PZ2ea-1		
Rommerskirchen-	PZ2ea-2		
Rommerskirchen-	PZ2eb		
Rommerskirchen-	PZ2ec		
Rommerskirchen-	PZ2ec-1		
Rommerskirchen-	PZ2ec-2		
Rommerskirchen-	PZ2ec-3		
Rommerskirchen-	PZ2ec-4		
Rommerskirchen-	PZ2ed	<u>Rom WIND 022-A und Grev WIND 003, Grev WIND 004, Rom WIND 001, Rom WIND 026</u> Zu Grev_WIND_003 und Rom_WIND_022-A sowie zu südlich gelegenen	V-1158-2017-08-23/03 V-1158-2017-08-23/04 V-1158-2017-08-23/05

	<p>Potenzialbereichen Grev_WIND_004, Rom_WIND_001, Rom_WIND_026 wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W-KÜ-Grevenbroich – Rommerskirchen Nr. 01. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p>Bezugnehmend auf die im Nachgang zur 1. Erörterung seitens der Gemeinde Rommerskirchen eingereichten Ausführungen zu „Rom_WIND_022“ (Anlage zum Protokoll der Erörterung Nr. V-1152-2017-05-16, hier Unterüberschrift „Stellungnahme: V-1158-2016-10-12, Abschnitt 20“) wird Folgendes klargestellt: Aus den Hinweisen (u.a. hinsichtlich der zwischenzeitlich erfolgten förmlichen Offenlage) ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfes; die Streichung im RPD-Entwurf steht der Darstellung des in Rede stehenden Bereichs als Windkraftkonzentrationszone im Zuge der angestrebten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen nicht entgegen. Insofern wird den Bedenken nicht gefolgt.</p> <p><u>Rom_WIND_002</u></p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen äußert mit Schreiben vom 29.05.2017 im Nachgang der 1. Erörterung sowie in Ihrer Stellungnahme V-1158-2017-08-23/03 im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens Kritik an der Streichung von Rom_WIND_002 und fordert unter Verweis auf die angestrebte FNP-Änderung sowie aktueller nicht genauer ausgeführter immissionsschutzrechtlicher Erkenntnisse – und entgegen vorheriger Anregungen (vgl. u.a. V-1158-2016-10-12/22 und 27) – die Wiederaufnahme des Windenergiebereichs in den RPD-Entwurf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die sachgerechte Begründung in der 3. Beteiligung unter Ä3BT-W Rommerskirchen Nr. 01 verwiesen. Ergänzend dazu wird darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche Vorranggebiete OHNE die Wirkung von Eignungsgebieten sind,</p>	<p>V-1158-2017-08-23/06 V-3116-2017-10-04/05 V-5020-2017-10-13/03</p>
--	--	---

	<p>was entsprechende Spielräume auf nachfolgenden Ebenen eröffnet.</p> <p>Zu Rom_WIND_002 wird ferner – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auch auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 01. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Rom WIND 004, Rom WIND 023, Rom WIND 024 und Dor WIND 001</u></p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen äußert mit Schreiben vom 29.05.2017 im Nachgang der 1. Erörterung Ihr Einvernehmen mit der geplanten Streichung der in Rede stehenden Windenergiebereiche bzw. dem Ausgleichsvorschlag hierzu (Anlage zum Protokoll der Erörterung Nr. V-1152-2017-05-16, hier Unterüberschrift „Stellungnahme: V-1158-2016-10-12, Abschnitt 22“). In Ihrer Stellungnahme V-1158-2017-08-23/04 im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens fordert diese nun, dass „die Windenergiebereiche östlich Evinghoven komplett aus dem Regionalplanentwurf entfernt werden“ sollen. Da die derzeit beabsichtigte Darstellung (3. Beteiligung) identisch ist mit der in der 1. KT geplanten Streichung, bezieht sich die Anregung vermutlich auf den Windenergiebereich Dor_WIND_001 im Bereich des vorhandenen Windparks Gohr auf Dormagener Stadtgebiet. Der Anregung wird nicht gefolgt, sofern diese auf die Streichung von Dor_WIND_001 abzielt. Der Windenergiebereich ist Dor_WIND_001 ist hinreichend geeignet (auch von den Auswirkungen auf das Gebiet der Gemeinde Rommerskirchen her), insb. aufgrund seiner Vorprägung (WEA, FNP-Darstellung). Falls jedoch nur die Position der Regionalplanung aus der 3. Beteiligung unterstützt werden sollte mit der Stgn. V-1158-2017-08-23/04 wird dies zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu Rom_WIND_004, Rom_WIND_023, Rom_WIND_024 wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auch auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr.</p>	
--	---	--

	<p>02. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035</u></p> <p>Zu Rom_WIND_029 und Rom_WIND_035 wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 03. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p>Ergänzend dazu ist auf die Stgn. V-3116-2017-10-04/05 einzugehen. Hier ist mit der zweiten im Original unterstrichenen Überschrift „zu Dokument: Ä3BT-W-Grevenbroich Nr. 01“ vermutlich entgegen der Überschrift die Änderung Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 03 gemeint (siehe dazu auch Stgn. V-3116-2017-10-20 mit der entsprechenden Korrektur).</p> <p>Den Bedenken in V-3116-2017-10-04/05 wird jedoch nicht gefolgt. Es wird hierzu zunächst auf die gültige Begründung zu Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 03 aus der 3. Beteiligung verwiesen. Dazu ist ergänzend anzumerken, dass der Bereich unabhängig vom aktuellen Bestehen oder Fortbestehen eines LANUV-Feldhamsterkonzeptes (siehe in diesem Kontext die Karte unten; gelb = Vorkommensgebiet; rote Schraffierung = pot. Erweiterungsflächen; blaue Fläche eingetragen, um sonst sichtbare Fundpunkte aus Gründen der Vertraulichkeit (Zerstörungsgefahr) zu verdecken) ohnehin mit Blick auf den Feldhamster von einer Windenergiebereichsdarstellung freigehalten werden soll. Denn die Daten über frühere Fundpunkte im Bereich und benachbart zeigen zusammen mit den geologischen Bedingungen, dass hier ein potentieller Bereich zur Stärkung der vorhandenen Feldhamsterpopulation besteht auch zur Wiederansiedlung (ggf. auch gezüchteter Nachkommen; Nachzuchtbemühungen sind bekannt; kommt insoweit auf die Frage heutiger Vorkommen entscheidungserheblich nicht an). Da</p>	
--	--	--

zumindest während des Baus mit Störungen zu rechnen ist, wäre eine Windenergiebereichsdarstellung angesichts der akuten Bedrohung des Fortbestandes der Feldhamster unsachgemäß.



Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Windenergiebereiche Vorranggebiete OHNE die Wirkung von Eignungsgebieten sind, was ggf. entsprechend Raum für

	<p>vertiefende Betrachtungen auf nachfolgenden Ebenen belässt.</p> <p>Da der Regionalplan auf eine lange Zeit angelegt ist, steht der aktuellen Planungsentscheidung im Übrigen auch nicht eine in der Stgn. V-3116-2017-10-04/05 erwartete lange Zeitdauer bis zur Realisierung der B477n entgegen.</p> <p>Zum in der Stgn. angesprochenen Aspekt d) ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem ersten Absatz der Begründung zu Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 03 im Kontext der Umplanung aus der 3. Beteiligung (und hier insb. aufgrund der Streichungen im Nordosten von Rommerskirchen) auch mit auf die hierbei potenziell relevante Fläche Rom_WIND_009 eingegangen wird – auch wenn hier im Zuge der 3. Beteiligung keine Darstellungsänderung geplant ist. Daher sind die Ausführungen unter d) sachgerecht (wobei auch a-c für Rom_WIND_009 mit gelten).</p> <p>Darüber hinausgehend wird die Stgn. V-3116-2017-10-04/05 zum Standort zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Rom WIND 028-A und Rom WIND 028-B sowie Rom WIND 008 und Rom WIND 036</u></p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen äußert mit Schreiben vom 29.05.2017 im Nachgang der 1. Erörterung (Anlage zum Protokoll der Erörterung Nr. V-1152-2017-05-16, hier Unterüberschrift „Stellungnahme: V-1158-2016-10-12, Abschnitt 24“) sowie in Ihrer Stellungnahme V-1158-2017-08-23/05 im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens u.a. Bedenken gegen die Darstellung von „Rom_WIND_028“ (gemeint ist vermutlich Rom_WIND_028-B) sowie Rom_WIND_008 (gemeint ist vermutlich zudem Rom_WIND_036) und fordert unter Verweis auf die hohe Belastung für den Naherholungsraum „Muhrental“ sowie auf die geänderte Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Rommerskirchen – entgegen vorheriger Anregung (vgl. V-1158-2016-10-12/27) – die Streichung der Windenergiebereiche westlich von Nettesheim. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Begründung unter Ä3BT-W-Rommerskirchen Nr. 04 in der 3. Beteiligung verwiesen. Die Belastungen sind nicht zu hoch, hinreichende Abstände bestehen und es verbleiben – auch aufgrund anderer Streichungen und auch der begrenzten Belastungen durch WEA – ausreichende</p>	
--	--	--

	<p>Naherholungsmöglichkeiten.</p> <p>Zu WIND_028-A und Rom_WIND_028-B wird – unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 04. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier. Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p>Zu Rom_WIND_008 und Rom_WIND_036 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der der 1. Kommunaltabelle Rommerskirchen verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p><u>Rom WIND 019-A und Rom WIND 033-A sowie Rom WIND 019-B und Rom WIND 033-B</u></p> <p>Die Gemeinde Rommerskirchen äußert mit Schreiben vom 29.05.2017 im Nachgang der 1. Erörterung (Anlage zum Protokoll der Erörterung Nr. V-1152-2017-05-16, hier Unterüberschrift „Stellungnahme: V-1158-2016-10-12, Abschnitt 25“) sowie in Ihrer Stellungnahme V-1158-2017-08-23/06 im Rahmen des 3. Beteiligungsverfahrens Bedenken gegen die teilweise Reduzierung der Windenergiebereiche südöstlich von Gill und fordert die Hinzunahme der im Entwurf für die Flächennutzungsplanänderung vorgesehen Teilflächen nördlich und westlich der dargestellten Teilflächen „südöstlich Gill“ (Bezeichnung gemäß geplanter FNP-Änderung). Der Anregung wird nicht gefolgt. Es wird auf die Ausschlussgründe aus der Begründung aus der 2. Beteiligung verwiesen (Kap. 7.2.15) und die aktuelleren Begründungen in der 3. Beteiligung insb. unter Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 05.</p> <p>Die Streichung im RPD-Entwurf steht der Darstellung des in Rede stehenden Bereichs als Windkraftkonzentrationszone im Zuge der angestrebten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen nicht entgegen</p>	
--	---	--

		<p>(Vorranggebiet ohne die Wirkung von Eignungsgebieten).</p> <p>Ferner wird zu Rom_WIND_019-A und Rom_WIND_033-A sowie Rom_WIND_019-B und Rom_WIND_033-B– unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen – auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen hingewiesen und zwar konkret Ä3BT-W- Rommerskirchen Nr. 05. Die dortigen Ausführungen und Begründungen gelten auch hier.</p> <p>Etwaige gegenteilige regionalplanerische Bewertungen/AGV in vorhergehenden Themen- oder Kommunaltabellen gelten somit nicht mehr.</p> <p><u>Rom WIND 018, Rom WIND 020</u></p> <p>Zu V-5020-2017-10-13/03 wird auf die regionalplanerischen Bewertungen/AGV unter diesem Kürzel in der der 1. Kommunaltabelle Rommerskirchen verwiesen. Diese gelten auch hier. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Etwaigen Bedenken gegen die regionalplanerischen Bewertungen/AGV wird nicht gefolgt.</p> <p>Bezugnehmend auf die im Nachgang zur 1. Erörterung seitens der Gemeinde Rommerskirchen eingereichten Ausführungen zu „Rom_WIND_018“ (Anlage zum Protokoll der Erörterung Nr. V-1152-2017-05-16, hier Unterüberschrift „Stellungnahme: V-1158-2016-10-12, Abschnitt 23“) wird Folgendes klargestellt: Aus den Ausführungen (u.a. hinsichtlich der zwischenzeitlich geplanten Darstellung weiter Teile der Fläche „westlich Vanikum“ als Konzentrationszone) ergibt sich kein Erfordernis einer Änderung des RPD-Entwurfes; die Darstellung im RPD-Entwurf steht einer darüber hinausgehenden Darstellung als Windkraftkonzentrationszone im Zuge der angestrebten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Rommerskirchen nicht entgegen. Insofern wird den Bedenken nicht gefolgt.</p>	
Rommerskirchen-	PZ2ee		
Rommerskirchen-	PZ3aa-1		
Rommerskirchen-	PZ3aa-2		

Rommerskirchen-	PZ3ab-1	<u>Anschluss an B 477n Ortsumgehung Bergheim-Rheidt</u> Unabhängig von den eingegangenen Stellungnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der 3. Beteiligung unter der Nummer Ä3BT-V-Rommerskirchen Nr.01 die Darstellung des Anschlusses der geplanten Ortsumgehung Bergheim-Rheidt (B 477n) an die B59 angepasst wurde. Zu dem Thema wird auf die im Rahmen der 3. Beteiligung ausgelegten Unterlagen verwiesen. Die dortigen Begründungen gelten auch hier. Diese Änderung wurde bereits in der 1. KT angekündigt.	
Rommerskirchen-	PZ3ab-1		
Rommerskirchen-	PZ3ac		
Rommerskirchen-	PZ3ab-2		
Rommerskirchen-	PZ3ac		
Rommerskirchen-	PZ3ba-1		
Rommerskirchen-	PZ3ba-2		
Rommerskirchen-	PZ3bb-1		
Rommerskirchen-	PZ3bb-2		
Rommerskirchen-	PZ3bc		
Rommerskirchen-	PZ3c		
Rommerskirchen-	PZ3d		
Rommerskirchen-	PZ3da		
Rommerskirchen-	PZ3db		
Rommerskirchen-	PZ3e		
Rommerskirchen-	PZ3fa		
Rommerskirchen-	PZ3fb		
Rommerskirchen-	PZ3fc		
Rommerskirchen-	Sonstiges		